



Richtlinie

Gebührentarif des Tiefbauamts für die Bereiche Strassenbaupolizei, Strassenverkehrsrecht und Wasserbaupolizei

Gültig ab 01.11.2011



Inhaltsverzeichnis	Seite
Gesetzliche Grundlagen	3
Begriffe	4
Gebührentarif des Tiefbauamts	5
Spezielle Fälle von Leitungen im Kantonsstrassenraum	12
Tabellarische Darstellung	13

Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008
(SG, BSG 732.11), Art. 68 - 71
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(GebV, BSG 154.21)

Begriffe

1. Gebühr

- 1.1 Entgelt für
 - bestimmte vom Gebührenpflichtigen veranlasste Amtshandlung
 - Benutzung einer öffentlichen Einrichtung.
- 1.2 Arten von Gebühren
 - Verwaltungsgebühr: Entgelt für eine staatliche Tätigkeit (z.B. Kanzleigeühr)
 - Benutzungsgebühr: Entgelt für Benutzung einer öffentlichen Einrichtung / Sache, z.B. Gebühr für Anschluss an kantonseigene Leitung, Kanalisationsanschlussgebühr
 - Konzessionsgebühr: Entgelt für Erteilung einer Konzession.
- 1.3 Nach dem *Kostendeckungsprinzip* dürfen Gebühren die gesamten Kosten der Verwaltungseinheit (welche die Gebühr verlangt) nicht übersteigen.

2. Öffentliches Werk (öffentliche Sache)

- 2.1. Definition

Sachen, denen sich *das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde)* für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Zweckbestimmung und Verfügungsmöglichkeit (Hoheit) sind für die Eigenschaft als öffentliche Sache massgebend. Öffentliche Sachen können (müssen aber nicht) im Privateigentum stehen.
- 2.2 Arten von öffentlichen Sachen
 - Finanzvermögen
 - Verwaltungsvermögen
 - Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch.

Finanzvermögen dient durch seinen Vermögenswert oder seinen Ertrag, also indirekt, der Erfüllung staatlicher Aufgaben (Wertschriften, Bargeld, Liegenschaften). Privatrecht ist anwendbar.

Verwaltungsvermögen dient den Behörden (und nicht der Allgemeinheit!) direkt zur Erfüllung ihrer Aufgabe (Dienstfahrzeuge, Verwaltungsgebäude, Schulhäuser). Anwendbar ist öffentliches Recht für die Regelung der Nutzungsmöglichkeiten, der Abgaben, Zuständigkeiten und privates Recht für z.B. die Definition, Begründung und Übertragung des Eigentums am Verwaltungsvermögen.

Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch stehen allen Bürgern zur Benutzung offen (z.B. Strassen, öffentliche Plätze, Seen). Sie dienen unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

Gebührentarif des Tiefbauamts für die Bereiche Strassenbaupolizei, Strassenverkehrsrecht und Wasserbaupolizei

Hauptkategorie	Gesetzliche Grundlage	Verwaltungsgebühren (VG)		Benutzungsgebühren (BnG)	Bemerkungen
		Taxpunkte		Taxpunkte	
		Pauschal-/Grundgebühr	Bearbeitungsgebühr Minimal / Maximal	Minimal / Maximal Pro m1 / m²	

- 1 Taxpunkt entspricht derzeit 1 Franken (vgl. Art. 4 GebV vom 22.02.1995)
 - TBA-intern werden keine Gebühren verrechnet.
 - Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs ist von Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch oder für Sonder-nutzung befreit (Art. 71 Abs. 2 SG).

A) Bewilligungsverfahren					Grundsatz: Bei sehr geringem Aufwand wird nur die Pauschalgebühr von 120 Taxpunkten verrechnet. In den übrigen Fällen wird eine Grundgebühr von 120 Taxpunkten plus eine Bearbeitungsgebühr zwischen 100 und 800 Punkten verrechnet. Bei besonders aufwendigen Fällen kann die Bearbeitungsgebühr verdoppelt werden (Art. 9 GebV).
① Strassenbaupolizeiliche Verfügungen, Amtsberichte, Fachberichte	GebV, Art. 2 und Anhang VIII GebV, Ziffer 5, Bst. a	120	100 bis 800		Der Aufwand ist individuell abzuschätzen. Nicht bereits verrechnete Voranfragen sind in den Aufwand einzurechnen. Zum Aufwand gehören ebenfalls die notwendigen Kontrollen während der Bauzeit. Die Gebühren sind auch geschuldet, wenn ein negativer Amtsbericht bzw. eine negative Verfügung ausgestellt werden muss.
② Voranfragen	GebV, Art. 27 bis 29	120	Nach Zeitaufwand		Grundsatz: Voranfragen, die in eine schriftliche Stellungnahme ausmünden, werden nach Zeittarif in Rechnung gestellt. Ausnahmen: - Wenn Gebühr < 100 Taxpunkte (Art. 28 Abs.2 GebV). - Wenn die Interessen des Kantons dies erfordern. - Bei Voranfragen, welche später in ein Verfahren ausmünden, wird der Aufwand im Verfahren verrechnet. - In Fällen nach Art. 29 GebV. - Wenn Bundesrecht die Erhebung von Gebühren ausschliesst.
③ Verkehrsspiegel	GebV, Art. 2, Anhang GebV Ziffer 5, Bst. a	120	100 bis 800	0	Wenn Verfügung → Tarifierung Wenn im Sinne einer Voranfrage → s. "Voranfrage"

Hauptkategorie	Gesetzliche Grundlage	Verwaltungsgebühren (VG)		Benutzungsgebühren (BnG)	Bemerkungen
		Taxpunkte		Taxpunkte	
		Pauschal-/Grundgebühr	Bearbeitungsgebühr Minimal / Maximal	Minimal / Maximal Pro m1 / m ²	

- 1 Taxpunkt entspricht derzeit 1 Franken (vgl. Art. 4 GebV vom 22.02.1995)
- TBA-intern werden keine Gebühren verrechnet.
- Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs ist von Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch oder für Sonder-nutzung befreit (Art. 71 Abs. 2 SG).

B) Unterirdische Inanspruchnahme von Kantonsstrassen	GebV, Art. 2, Anhang GebV, Ziffer 5, Bst. f Die gesetzliche Grundlage gilt für sämtliche nachstehend aufgeführten Leistungen.					Grundsatz: Die Gebühren werden analog dem Baubewilligungsverfahren erhoben. Für Leitungsbauten im Zusammenhang mit einem Kantonsstrassenbau ist eine strassenbaupolizeiliche Bewilligung (inkl. Gebührenerhebung) auszustellen. Die Gebühr wird für Neubau, Erneuerung, Reparatur einer Leitung einzeln erhoben. Die Benutzungsgebühr soll den Wertverlust der Strassenbeläge infolge Werkleitungsgräben in der Strasse und die Sondernutzung der Werkleitungseigentümer teilweise abgelten.
① Leitungen im offenen Graben		0	0	40.-/m1 30.-/m1	Pro Graben (schräg und quer zur Strasse) Pro Graben (längs der Strasse)	
② Leitungen ohne offenen Graben (gestossen, gebohrt)		0	0	10.-/m1	Pro Leitung	
③ Fernwärmeleitungen		0	0	0	Keine Benutzungsgebühr, sofern es sich um Privatleitungen im öffentlichen Interesse mit Beiträgen vom Kanton handelt	
④ Kanäle, Durchlässe, Kabelblöcke usw.		0	0	40.-/m1		
⑤ Temporäre Erdanker, Nägel und dgl.		0	0	40.-/Stück	z.B. vorübergehende Baugrubensicherungen	
⑥ Permanent gespannte Erdanker				Im Einzelfall festlegen	① Grundsatz: Nur in Ausnahmefällen zustimmen, weil grundsätzlich nachteilig für die Strasse. ② Muss im Grundbuch als Dienstbarkeit eingetragen werden. ③ Dienstbarkeitsvertrag notwendig.	

Hauptkategorie	Gesetzliche Grundlage	Verwaltungsgebühren (VG)		Benutzungsgebühren (BnG)	Bemerkungen
		Taxpunkte		Taxpunkte	
		Pauschal-/Grundgebühr	Bearbeitungsgebühr Minimal / Maximal	Minimal / Maximal Pro m1 / m ²	
					<ul style="list-style-type: none"> - 1 Taxpunkt entspricht derzeit 1 Franken (vgl. Art. 4 GebV vom 22.02.1995) - TBA-intern werden keine Gebühren verrechnet. - Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs ist von Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch oder für Sonder-nutzung befreit (Art. 71 Abs. 2 SG).
C) Oberirdische Inanspruchnahme von Kantonsstrassen	<p>GebV, Art. 2, Anhang GebV, Ziffer 5, Bst. i</p> <p>Die gesetzliche Grundlage gilt für sämtliche nachstehend aufgeführten Leistungen.</p>				<p>Grundsatz: Die Gebühren werden analog dem Baubewilligungsverfahren erhoben. Der gesteigerte Gemeingebrauch kann in Form von Gebühren pro m1 oder m² in Abhängigkeit der Zeitdauer erhoben werden.</p>
Temporäre Inanspruchnahme von Kantonsstrassen durch Dritte					<p>1) Berechtigung an einem fest vereinbarten Datum, die zugeteilte Fläche allein zu nutzen. 2) Berechtigung an mehreren fest vereinbarten Daten, die zugeteilte Fläche fest zu nutzen. (1 Bewilligung mit 1 Verwaltungsgebühr / Keine anteilmässige Rückerstattung, wenn nicht alle Daten genutzt werden können)</p>
<p>① Bauplatzinstallationen</p> <p>1. Baracken, Mulden, Gerüste und dgl.</p> <p>2. Kabel-/Rohrüberführungen und dgl.</p>		0	0	<p>2 / m² / Woche</p> <p>1 / m1 / Woche</p>	<p>Mobile Installationen unter 24 Std. sind gebührenfrei (z.B. Kranwagen). Zwischen 2 und 7 Tagen = Wochentarif.</p>
Materialablagerungen		0	0	2 / m ² / Woche	

Hauptkategorie	Gesetzliche Grundlage	Verwaltungsgebühren (VG)		Benutzungsgebühren (BnG)	Bemerkungen
		Taxpunkte		Taxpunkte	
		Pauschal-/Grundgebühr	Bearbeitungsgebühr Minimal / Maximal	Minimal / Maximal Pro m ¹ / m ²	
② Anlässe 1. Nichtgewerbliche Anlässe (z.B. Umzüge, Schulanlässe, gemeinnützige Anlässe) ----- 2. Gewerbliche Anlässe (Märkte, Konzerte, Gewerbeanlässe) ¹		0	0	0	Beachte Art. 13 GebV
③ Parkierfläche 1. Nichtgewerbliche Anlässe (z.B. Umzüge, Schulanlässe, gemeinnützige Anlässe) ----- 2. Gewerbliche Anlässe (Märkte, Konzerte, Gewerbeanlässe)		0	0	0	
④ Sportliche Veranstaltungen		0	0	0	Kommerziell beanspruchte Strassenfläche ist gebührenpflichtig. Beachte aber Art. 13 GebV
Dauernde Inanspruchnahme von Kantonsstrassen durch Dritte	GebV, Art. 2, Anhang GebV Ziffer 5, Bst. i. Die gesetzliche Grundlage gilt für sämtliche nachstehend aufgeführten Leistungen.				Berechtigung, die ihm zugeteilte Fläche od. Anlage während eines Jahres gemäss Verfügung zu nutzen. Die Bewilligung kann jährlich erneuert werden.
⑤ Öffentl. bewirtschaftete Parkplätze 1. Öffentliche PP DTV < 10'000 FZ/Tag 2. Öffentliche PP DTV > 10'000 FZ/Tag		0	0	12 / m ² / Jahr 24 / m ² / Jahr	Gilt nur für gebührenpflichtige Parkflächen.

¹ Vorderhand keine Gebührenerhebung aufgrund der eingereichten Motion M198/2010 (Wüthrich, Huttwil)

Hauptkategorie	Gesetzliche Grundlage	Verwaltungsgebühren (VG)		Benutzungsgebühren (BnG)	Bemerkungen
		Taxpunkte		Taxpunkte	
		Pauschal-/Grundgebühr	Bearbeitungsgebühr Minimal / Maximal	Minimal / Maximal Pro m ¹ / m ²	
⑥ Ortsfeste Fernmeldeanlagen FMTA (ausserhalb Fahrbahn im Sinne von Art. 1 SV)		0	0	siehe Bemerkungen	Diese Gebühren müssen immer individuell beurteilt werden. Als Beispiel ist folgende Regelung möglich: 500 Inanspruchnahme Grund+Boden (einmalig) 5'000 Benützung Infrastruktur (einmalig) 1'000 Rückerstellungsentschädigung (einmalig) 500 Betriebskosten (jährlich)
⑦ Ortsfeste Anlagen der Hoch- und Niederspannung (ausserhalb Strassenfläche im Sinne von Art. 2 SBG)				siehe Bemerkungen	Standortbeurteilung aus der Sicht Strassen- und Wasserbaupolizei notwendig. Wenn Standort auf Grundeigentum Kanton, das nicht Strasse ist, dann vertragliche Regelung notwendig.
⑧ Fest zugeteilte Flächen für Gewerbe 1. Verkaufsstände 2. Objekte zum Verkauf Presseerzeugnisse 3. Boulevard Cafés od. Restaurant		0 0 0	0 0 0	60-180 / m ² / Jahr 90-180 / m ² / Jahr 30-90 / m ² / Jahr	Nur zulässig, wenn es die Sicherheit auf dem öffentlichen Verkehrsraum zulässt. Die BnG ist objektbezogen zu beurteilen und zu verfügen. Es werden nur Jahresbewilligungen ausgestellt. 1) Flächen innerhalb Strassenraum inkl. Bauverbotszone sind zu verfügen. 2) Bei Flächen ausserhalb Strassenraum und Bauverbotszone ist die Inanspruchnahme schriftlich durch Vereinbarung zu regeln.
D) Inanspruchnahme von kantonseigenen Anlagen im Sinne von Art. 1 SV					Der Kapazitätsnachweis muss durch den Gesuchsteller erbracht werden.
① Anschluss Oberflächenwasser : Strassen-, Dach- oder Vorplatzwasser von Dritten an kantons-eigene Leitungen		0	0	35 / m ² einmalig mindestens aber 2'000	Anschluss muss mit Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung übereinstimmen.

Hauptkategorie	Gesetzliche Grundlage	Verwaltungsgebühren (VG)		Benutzungsgebühren (BnG)	Bemerkungen
		Taxpunkte		Taxpunkte	
		Pauschal-/Grundgebühr	Bearbeitungsgebühr Minimal / Maximal	Minimal / Maximal Pro m ¹ / m ²	

- 1 Taxpunkt entspricht derzeit 1 Franken (vgl. Art. 4 GebV vom 22.02.1995)
- TBA-intern werden keine Gebühren verrechnet.
- Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs ist von Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch oder für Sonder-nutzung befreit (Art. 71 Abs. 2 SG).

② Anschluss von Brunnen-, Quellenwasser (Reinabwasser) von Dritten an kantonseigene Leitungen		0	0	5'000 pauschal einmalig	Bemessung gemäss Art. 7 Bst. b GebV
③ Benutzung von Leerrohren durch Dritte		0	0	siehe Bemerkungen	Für eine gemeinsame Mitbenutzung von Leerrohren wird aufgrund des wirtschaftlichen Vorteils eine einmalige Entschädigung von mindestens 35 Taxpunkten/m ¹ bestimmt. vgl. auch Art. 7 Bst. b GebV

E) Verkehrstechnik					
① Zustimmungsverfügung zu Verkehrs-massnahmen auf Gemeindestrassen gemäss Art. 44 Abs. 2 SV		120	100 bis 800		
② Ablehnende Entscheide zu Gesuchen für Signalisations- und Markierungsmassnahmen an Kantonsstrassen (inkl. allfälliges Gutachten Höchstgeschwindigkeit)		120	100 bis 800		
③ Bewilligungen für Signalisations-Gesamtkonzepte		120	100 bis 800		
④ Bearbeiten Gesuch für motorfahrzeugfreie Tage		120	100 bis 800		

Hauptkategorie	Gesetzliche Grundlage	Verwaltungsgebühren (VG)		Benutzungsgebühren (BnG)	Bemerkungen
		Taxpunkte		Taxpunkte	
		Pauschal-/Grundgebühr	Bearbeitungsgebühr Minimal / Maximal	Minimal / Maximal Pro m1 / m ²	
⑤ Bewilligungen für permanente Hinweissignale und Wegweiser an Kantonsstrassen, für die ein überwiegendes Interesse seitens der Gemeinde oder von Privaten vorliegt		120	100 bis 800		<ul style="list-style-type: none"> - 1 Taxpunkt entspricht derzeit 1 Franken (vgl. Art. 4 GebV vom 22.02.1995) - TBA-intern werden keine Gebühren verrechnet. - Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs ist von Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch oder für Sonder-nutzung befreit (Art. 71 Abs. 2 SG).
⑥ Bewilligungen für vorübergehende Wegweisungen an Kantonsstrassen für Veranstaltungen und private Anlässe		120	100 bis 800		
⑦ Bewilligung zum Befahren von mit Signalen beschränkten Kantonsstrassen (z.B. Gewichtsbeschränkungen)		120	100 bis 800		
⑧ Amtsberichte und Fachberichte an kantonsexterne Stellen		120	100 bis 800		
⑨ Stellungnahmen / Vorprüfungen an kantonsexterne Stellen		120	100 bis 800		

Abkürzungen:

- AGR: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
- AUE: Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern
- FMTA: Fernmeldetechnische Anlagen
- GebV: Verordnung über Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; GebV, BSG 154.21)
- VG: Verwaltungsgebühr
- BnG: Benutzungsgebühr

Spezielle Fälle von Leitungen im Kantonsstrassenraum

1. Wasserleitungen

Nach Art. 71 Abs. 2 SG sind nur noch Trägerschaften des öffentlichen Verkehrs von Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sonderbenutzung befreit. Somit haben sämtliche Wasserversorgungsträgerschaften Gebühren im Sinne von Art. 71 SG zu tragen.

2. Kanalisationsleitungen

Für Kanalisationsleitungen der Gemeinden oder von eigens dafür gebildeten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen gilt die Gebührenpflicht nach Art. 71 SG.

3. Elektrische Leitungen

Stark- und Schwachstromleitungen bedürfen nach dem Bundesgesetz betreffend die Stark- und Schwachstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, EleG SR 734.0) einer Plangenehmigung. Für kleinere Anlagen wird ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Kantonale Bewilligungen sind **nicht** erforderlich (Art. 16 Abs. 4 EleG).

Die Erhebung von Gebühren wird im EleG nicht explizit ausgeschlossen. Deshalb kann eine Gebühr für die ober- oder unterirdische Inanspruchnahme einer Kantonsstrasse erhoben werden.

4. Gasleitungen

Gasleitungen und Fernwärmeleitungen bedürfen nach dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG SR 746.1) vom 4. Oktober 1963 einer Plangenehmigung des Bundes. Kleinere Gasleitungen unterstehen einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren. Gasleitungen, welche nicht dem RLG unterstehen, werden vom Kanton bewilligt. Das kantonale Verfahren ist in der Kantonalen Rohrleitungsverordnung vom 14. Oktober 1998 (KLRV BSG 766.11) geregelt.

Kantonale Bewilligungen für Gasleitungen, welche dem RLG unterstehen, sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit und sofern damit die Erfüllung der Aufgabe des Bundes im Bereich Gasleitungen nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird.

Die Erhebung von Gebühren wird im RLG nicht explizit ausgeschlossen. Deshalb können eine Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr sowie eine Gebühr für die ober- oder unterirdische Inanspruchnahme von Kantonsstrassenterrain erhoben werden.

5. Fernmeldeleitungen

Nach Art. 3 Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG SR 784.10) sind Fernmeldeanlagen Geräte, **Leitungen** oder Einrichtungen, die zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen bestimmt sind oder benutzt werden.

Nach Art. 35 FMG muss Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, öffentliche Plätze, Flüsse, Ufer) für Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zur Verfügung gestellt werden, sofern der Gemeingebrauch (der Strassen, Plätze usw.) nicht beeinträchtigt wird.

Für die Ausstellung der Bewilligung darf eine **kostendeckende Gebühr** verlangt werden. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung verzichtet das Tiefbauamt jedoch auf die Erhebung einer Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr. Eine Entschädigung für die Inanspruchnahme des Bodens im Gemeingebrauch darf nicht erhoben werden.

6. Leitungen im Zusammenhang mit militärischen Anlagen

Militärische Anlagen werden in einem ordentlichen oder vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV SR 510.51) bewilligt.

Genehmigungsbehörde ist das VBS. Die Kantone werden zur Stellungnahme zum Baugesuch, zur Stellungnahme der betroffenen Gemeinde(n) und zur Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung aufgefordert.

Kantonale Bewilligungen sind nicht erforderlich. Die Erhebung von Gebühren wird in der MPV nicht ex-

plizit ausgeschlossen. Deshalb kann eine Gebühr für die ober- oder unterirdische Nutzung von Kantonsstrassenterrain erhoben werden.

Tabellarische Darstellung

Leitungsart	Körperschaft	Verwaltungs-/ Benutzungsgebühr (VG/BnG)		Gesetzliche Grundlage
		Ja	Nein	
Wasser	Alle Institutionen	BnG	VG	SG, Art. 68 und 71
Kanalisation	Alle	BnG	VG	SG, Art. 68 und 71
Elektrizität	Alle	BnG	VG	EleG; SG, Art. 71
Gasleitungen - nach RLG - nach KRLV	Alle	BnG	VG	RLG; SG, Art. 71
	Alle	BnG	VG	KRLV; SG, Art. 71
Fernmeldeleitungen	Alle		VG / BnG	FMG; SG, Art. 71
Leitungen militärischer Anlagen	Alle	BnG	VG	MPV; SG, Art. 71
Fernwärmeleitungen	Alle	BnG	VG / BnG*	SG, Art. 71
Werkleitungen	Öffentlicher Verkehr		VG / BnG	SG, Art. 71 Abs. 2

*Werden Kantonsbeiträge ausgerichtet, so wird auf eine BnG verzichtet.

Abkürzungen:

- KGV : Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
- GG : Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- WVG : Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)
- WNG : Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (BSG 752.41)
- EleG : Bundesgesetz betreffend die Stark- und Schwachstromanlagen vom 24. Juni 1902 (SR 734.0)
- RLG : Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)
- KLRV : Kantonale Rohrleitungsverordnung vom 14. Oktober 1998 (BSG 766.11)
- FMG : Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)
- MPV : Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (SR 510.51)
- VG : Verwaltungsgebühren
- BnG : Benutzungsgebühren